

Satzungsänderungsantrag 4: Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen

Antragsteller*innen: KjG St. Marien, Schwelm/Gevelsberg

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der KjG wird wie folgt abgeändert:

alt	neu
<p>§10 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>[...]</p>	<p>§10 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Die Mitgliederversammlung im Pfarr- und Gemeindeverband ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>[...]</p>

Begründung:

Immer weniger Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Mitgliedervollversammlung der KjG auf Pfarreisebene. Um den Verband weiterhin handlungsfähig zu halten, ist u. E. eine Reduzierung der 50%-Klausel zumindest auf Pfarreiebene vonnöten. Dennoch wird jedem interessierten Mitglied durch fristgemäße Einladung die Möglichkeit zur Beteiligung gegeben. Das Einberufen einer zweiten, automatisch stimmberechtigten Mitgliedervollversammlung ist sowohl für Pfarreleitung als auch anwesende stimmberechtigte Mitglieder zusätzlicher, vermeidbarer Aufwand. Weitere Aufschlüsse über die Lage in den Pfarrei- und Gemeindeverbänden kann die bis zum 31. Januar gelaufene Umfrage zur Mitgliedergewinnung des KjG Diözesanverbands geben. Die Grenze von 20% wurde hier als Vorschlag festgelegt, die Diözesankonferenz hat zu entscheiden, ob sich eine andere Grenze oder sogar der Wegfall derselben anbietet.